

LINEG · Postfach 101445 · 47459 Kamp-Lintfort

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat II.1.G.2
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

DER VORSTAND

VERWALTUNG:
Friedrich-Heinrich-Allee 64
47475 Kamp-Lintfort

ZENTRALLABOR:
Grafschafter Straße 251
47443 Moers

ZENTRALWERKSTATT:
Im Meerfeld 67/69
47445 Moers

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3780

alle Pcs

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

LBodschG
Durchwahl 960-

Datum

11.50.1.02/Allg.

Steinberg

130

16.02.2000

Le

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen - Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4475) - Stellungnahme der sondergesetzlichen Wasserverbände NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wasserverbände NRW begrüßen, dass durch das BBodSchG, durch die BBodSchV und deren gesetzliche Ausführungsbestimmungen auf Landesebene die Rechtssicherheit bei Bodenschutz und Altlastensanierung deutlich verbessert wird.

Die Wasserverbände haben sich den Boden- und Gewässerschutz zu ihrer Aufgabe gemacht. Sie pflegen ein offenes Verhältnis zu den Behörden auf Landes-, Kreis- und Kommunalebene, gerade wenn Boden-, Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen auf verbandseigenen Grundstücken vorliegen oder wenn diese auf Liegenschaften der Genossen bzw. Verbandsmitglieder auf der gesetzlichen Grundlage der Wasserverbände bearbeitet werden. Die Wasserverbände haben auch bisher schon mit ihren reichen Datenbeständen und ihren Erfahrungen der Boden-, Grundwasser- und Gewässerlandschaften in ihren Verbandsgebieten aktiv zur Einschätzung von Verdachtsflächen beim Aufbau von Altlastenkatastern beigetragen. Die Wasserverbände nutzen jetzt schon die vorliegenden digitalen und analogen Boden-, Gewässer- und Altlastenkataster, wenn auch die unterschiedlichen Programme und die unterschiedlich aktuellen Datenbestände der Behörden die Arbeit erschweren.

Die Nutzung der geplanten Fachinformationssysteme „Stoffliche Bodenbelastung“ des Landesumweltamtes und „Bodenkunde“ des Geologischen Landesamtes und anderer Kataster, Dateien und Karten (§ 6 LBodSchG) sollte den Wasserverbänden in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben umfassend und kostenfrei gestattet werden. Die Kenntnis über den Stand der jeweiligen Informationen sollte schnell zugänglich sein, wobei sich hier die Nutzung des Internets anbietet.

Erlangt ein Wasserverband auf nicht verbandseigenen Grundstücken Kenntnis von Boden- und Grundwasserverunreinigungen, sollte sich die Mitteilungspflicht nach § 2 nicht auf den jeweiligen Verband erstrecken. Vielmehr hat die Meldung von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten

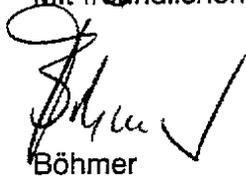
Bankverbindungen:
Sparkasse Moers BLZ 354 500 00 · Konto 101 000 192
Postgiroamt Essen BLZ 360 100 43 · Konto 1505 88-437

Zentrale Rufnummer: (0 28 42) 960-0
Telefax: Verwaltung (0 28 42) 960-499
Zentrallabor (0 28 42) 960-328
Zentralwerkstatt (0 28 42) 960-619

und Grundwasserschäden vom Grundstückseigentümer zu erfolgen. Wir teilen hierbei die Bedenken der gutachterlich tätigen Ingenieurbüros, die verpflichtet sind, ihren Auftraggeber auf die Mitteilungspflicht gegenüber den Behörden hinzuweisen, diese Meldung aber bisher nicht selbst vollziehen dürfen.

Es ist für die Wasserverbände noch nicht absehbar, ob sich aus der Befugnis der Behörden zur Festlegung von Bodenschutzgebieten und der Mitwirkungspflicht der Grundstückseigentümer (§ 12 LBodSchG) ein deutlich erhöhter Arbeits- und Kostenaufwand ergeben wird. Diese Bedenken müssen im Zusammenhang mit den zukünftigen Mehraufgaben der Wasserverbände aufgrund der Bestimmungen der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie gesehen werden. Auch Wasserverbände mit einem dichten Grundwasser- und Gewässer-Messnetz müssen in den kommenden Jahren noch erhebliche Anstrengungen zum Aufbau, zur Unterhaltung und Nutzung eines flächendeckenden Monitoring-Netzes mit definierten und getesteten Gütepegeln leisten.

Mit freundlichen Grüßen


Böhmer